

Reglement Wasserzinsen

Gem. Art. 12 Unterhaltsreglement:

- 1.) Zur Festsetzung der Gebühren für die Wasserentnahme aus den Kanälen und Schächten zu Bewässerungszwecken ist der Vorstand zuständig.
- 2.) Wasserbezüger, die ohne Vertrag wässern, zahlen das Doppelte des vertraglichen Wasserzinses.

Neu sollen die nachfolgenden Grundsätze gelten:

Grundbeitrag: Der Grundbeitrag wird von jedem Betrieb im Perimeter der Flur Ins-Gampelen-Gals eingezogen. Dieser ermöglicht die Bewässerung im Perimeter nach der untenstehenden Einteilung.

Flächenbeitrag: Der Flächenbeitrag entspricht der jährlich bewässerten Fläche im Perimeter pro Jahr. Die Einteilung erfolgt durch den Vorstand und wird im Vorfeld zur Rechnungsstellung dem Bewirtschafter per Mail kommuniziert. Falls der Bewirtschafter Einwände gegen die Einteilung hat, muss er diese melden und entsprechend belegen können.

Neu					CHF
Grundbeitrag		inkl.	2	ha	200
Flächenbeitrag	2	bis	5	ha	200
	5	bis	10	ha	400
	10	bis	20	ha	800
	20	bis	40	ha	1600
	40	bis	80	ha	3200
		über	80	ha	6400

Bemerkungen:

- Bewirtschafter, welche ihren Betrieb nicht im Perimeter der IGG haben oder nicht im Perimeter der IGG eine Parzelle besitzen, bezahlen den doppelten Bewässerungszins. Dies gilt auch bei Abtauschflächen.
- Der Grundbeitrag kann nicht jährlich beliebig an- und abgemeldet werden. Wenn kein Grundbeitrag bezahlt wird, gilt für das Wässern der doppelte Bewässerungszins (wässern ohne Vertrag).
- Die Wasserzinsen werden dort erhoben, wo die Flurgenossenschaft einen Beitrag zur Ermöglichung der Bewässerung leistet. Dies ist das Pumpen und/oder das Einstauen vom Wasser, Betrieb, Unterhalt & Reparatur der Anlagen, welche zur Bewässerung nötig sind oder als Konzessionärin.

Ins, 31.05.2023